

Satzung der Inselgemeinde Juist über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 4 „Touristisches Wohngebiet Billstraße / Siedlung“

Präambel

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.08.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Touristisches Wohngebiet Billstraße / Siedlung“ beschlossen.

Ebenfalls in dieser Sitzung wurde zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen, die mit Bekanntmachung am 05.09.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft getreten ist.

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 05.09.2014 in Kraft getretenen und bis 05.09.2016 gültigen Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 4 „Touristisches Wohngebiet Billstraße / Siedlung“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2.) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, gemäß § 17 Abs. 1 BauGB spätestens jedoch nach Ablauf der verlängerten Geltungsdauer.

Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.